

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

Vorabbekanntmachung

nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2
Personenbeförderungsgesetz

für Buslinien im Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

HNV-Linien 640, 641, 642, 644, 646, 645/647, 648, 649, 651



Landratsamt Heilbronn

Mobilität und Nahverkehr

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

1. Gegenstand der Vergabe und rechtlicher Rahmen

Der Landkreis Heilbronn hat seine Absicht, die Verkehrsleistungen des Linienbündels 5

„Schozach-Bottwartal“

als Aufgabenträger im ÖPNV und damit zuständiger Behörde im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages i.S.d Art. 3 VO (EG) 1370/2007 im wettbewerblichen Verfahren nach Maßgabe des allgemeinen Vergaberechts zu vergeben, im Amtsblatt der EU bekannt gemacht und hat entsprechend Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbekanntmachung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese definiert gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbekanntmachung verweist im Abschnitt VI.1) „Weitere Angaben“ unter Punkt C) zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards auf das vorliegende Dokument.

Dieses ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG. Weitere Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung der in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen finden sich in Abschnitt VI.1.) der vorgenannten Veröffentlichung.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung im Abschnitt VI.1) unter Punkt A verwiesen.

Es ist beabsichtigt, die genannten Linienverkehre in einem wettbewerblichen Verfahren zu vergeben (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Nachstehend werden die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i.V.m § 13 Abs. 2a PBefG maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden. Der Landkreis Heilbronn hält diese Anforderungen für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen für erforderlich (§ 8 Abs. 3 PBefG). Denn die in dieser Vorabbekanntmachung genannten Anforderungen entsprechen dem am 20.10.2014 beschlossenen Nahverkehrsplan für den Landkreis Heilbronn sowie dessen Anhang unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/oeffentlicher-personennahverkehr.554.htm>

Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem derzeitigen Angebot (s. Fahrpläne Anlage 3). Die Anforderungen der Vorabbekanntmachung gehen darüber nicht hinaus.

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

Eigenwirtschaftliche Anträge können für dieses Linienbündel nur innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Für den Fall, dass keine eigenwirtschaftlichen Anträge für das Linienbündel eingehen, diese sich nur auf Teilleistungen des Linienbündels beziehen oder eigenwirtschaftliche Anträge die u. g. Standards nicht oder unvollständig erfüllen, ist beabsichtigt, die genannten Linienverkehre in einem wettbewerblichen Verfahren nach den Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts zu vergeben.

2. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

Von der beabsichtigten Vergabe erfasst sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen, die ausschließlich aus Linienverkehren nach § 42 PBefG bestehen:

- 640 Heilbronn– Beilstein
- 641 Heilbronn – Flein – Talheim – Ilfeld– Beilstein
- 642 Heilbronn – Untergruppenbach – Abstatt – Beilstein
- 644 Beilstein – Prevorst
- 645 Obergruppenbach – Untergruppenbach – Unterheinriet – Vorhof
- 646 Kirchheim – Neckarwestheim – Ilfeld – Abstatt/Bosch – Untergruppenbach
- 647 Obergruppenbach – Untergruppenbach – Unter-/Oberheinriet
- 648 Untergruppenbach – Abstatt – Ilfeld – Beilstein + 648HN Heilbronn – Untergruppenbach – Oberheinriet/Ilfeld
- 649 Lauffen (N) – Talheim – Flein – Untergruppenbach
- 651 Heilbronn – Talheim – Neckarwestheim – Lauffen (N) / - Kirchheim

Der Leistungsumfang beträgt ca. 1,8 Mio. Nutzkilometer.

Der Aufgabenträger behält sich vor, eine Losaufteilung vorzunehmen.

Gemeinsame Betriebsaufnahme für diese Verkehrsleistungen ist der 01.01.2025. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll eine Laufzeit von 10 Jahren haben.

Den Verkehrsunternehmen wird empfohlen, sich vorab intensiv mit den betrieblichen und verkehrlichen Bedingungen vor Ort vertraut zu machen. Die Einhaltung der in Anlage 3 befindlichen

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

Fahrpläne sowie der nachfolgend festgelegten Qualitätsstandards ist vom Verkehrsunternehmen über die gesamte Genehmigungslaufzeit auf eigene Kosten zu gewährleisten.

2.1 Fahrpläne

Die Fahrpläne zu den oben genannten Linien sind in Anlage 3 dargestellt. Die Abfahrtszeiten, der Linienweg und die Bedienung der vorgegebenen Haltestellen sind zwingend einzuhalten. Das Fahrplanangebot ist als Mindestangebot zu verstehen, von dem nach oben (d. h. mit zusätzlichen Fahrtangeboten) abgewichen werden darf. Alle Fahrten sind als fester Verkehr zu verstehen (d. h. ohne Anmeldeerfordernis) mit Ausnahme von Rufbus-Fahrten (im Fahrplan mit dem Kürzel „R“ gekennzeichnet).

2.2 Zusätzliche Bestimmungen für einen Bedarfsverkehr

Bedarfsverkehre sind über eine einheitliche Rufnummer bis maximal 60 Minuten vor Fahrtantritt an der jeweiligen Haltestelle anzumelden. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass Fahrtwünsche zu den jeweiligen Zeiten wenigstens telefonisch über eine gesonderte Telefonnummer innerhalb von 3 Minuten zu einem Preis von maximal 0,14 €/Minute aus dem deutschen Festnetz entgegengenommen werden können und stellt die Disposition und Durchführung der Fahrten sicher. Die Vertriebswege sind mit der HNV und dem Landkreis abzustimmen, Notfahrtscheine sind zu vertreiben.

2.3 Spätere Angebotsänderungen

Der vom Landkreis Heilbronn beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf Verlangen des Aufgabenträgers oder unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimmten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o.a. anzupassen ist.

Vorbehaltlich solcher Angebotsänderungen ist das Leistungsangebot insgesamt im Umfang (km, Anzahl eingesetzter Busse, Fahrerstunden) über die gesamte Genehmigungsdauer/Vertragslaufzeit vorzuhalten.

Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens bei der Fahrplangestaltung.

Die Entwicklungen der Schülerzahlen und der Schulschlusszeiten sind umfassend zu berücksichtigen. Auf allen Linien müssen die Fahrten, bei Bedarf zwingend an sich ändernde Schulschlusszeiten

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

angepasst werden. Die Sicherstellung des Schülerverkehrs ist jederzeit zu gewährleisten. Lediglich jetzt nicht vorhersehbare Entwicklungen, insbesondere über Standorte der Schulen, Einführung neuer bzw. zusätzlicher Unterrichtszeiten (z.B. auch Einführung von Ganztagschulen) oder deutlich veränderte Schülerzahlen oder andere nicht vorhersehbare Umstände können ein Abweichen vom Angebotsumfang nach unten rechtfertigen, aber auch eine Ausweitung des Angebots erfordern.

Soweit dem Landratsamt vorliegend, können interessierten Verkehrsunternehmen Daten zu Schülerinnen und Schülern je Linie in dem dem Landratsamt vorliegenden Stand auf Wunsch übersandt werden. Hierfür genügt eine formlose E-Mail an mobiltaet-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Landratsamt lediglich Daten derjenigen Schülerinnen und Schülern vorliegen, für deren Beförderung der Landkreis zuständig ist (d. h. Kostenträger ist). Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Daten kann der Landkreis Heilbronn ausdrücklich nicht übernehmen, d. h. die Nutzung durch Verkehrsunternehmen geschieht auf eigenes Risiko.

Bei umfassenden Änderungen im Schienenverkehr können Veränderungen im Fahrplan erforderlich werden, insbesondere hinsichtlich der Verknüpfung zum Busverkehr und damit in den Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Verknüpfungspunkten. Bei den in Anlage 3 angegebenen Anschlussbeziehungen sind neben SPNV – Bus auch Busanschlüsse bei Veränderungen auf anderen Buslinien, wie den Anschlüssen zu VVS-Buslinien in Beilstein weiterhin sicherzustellen, die ebenfalls Veränderungen im Fahrplan erforderlich machen.

Insbesondere eine mögliche Reaktivierung der Bottwartalbahn hätte erhebliche Auswirkungen auf das Busfahrplankonzept.

2.4 Abweichende Fahrplangestaltung zu Ferienbeginn und -ende

Abweichend der in Anlage 3 dargestellten Fahrpläne ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, am ersten Unterrichtstag des Schuljahres, am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien sowie am letzten Unterrichtstag des Schuljahres sein Fahrplanangebot eigenverantwortlich der durch ggf. vorzeitigen Schulschluss veränderten Nachfrage anzugleichen.

Hierzu hat das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und dem Aufgabenträger die Durchführung von Fahrten hinsichtlich ihrer Fahrpläne und Kapazität den Notwendigkeiten der Schülerbeförderung anzupassen. Die abgestimmten Fahrpläne sind dem Aufgabenträger zur Kenntnis vorzulegen. Die Abweichungen vom Regelfahrplan sind in den zu genehmigenden Fahrplänen entsprechend zu kennzeichnen.

2.5 Duldung von anderen Verkehren

Das Verkehrsunternehmen hat andere vom Aufgabenträger bestellte oder befürwortete Verkehre im jeweiligen Linienbündel zu tolerieren. Es verpflichtet sich, nicht gegen entsprechende Genehmigungsanträge Einspruch einzulegen bzw. gegen solche Verkehre vorzugehen. In Bezug auf

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

weitere tangierende Linien, die ggf. kreisübergreifend oder linienbündelübergreifend vom Landkreis eingerichtet werden sollen, kommt der Landkreis rechtzeitig auf das Verkehrsunternehmen zu.

3. Vorgaben zu Tarif und Vertrieb

Als Tarif ist der Verbundtarif der Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV) anzuwenden. Der Verbundtarif gilt auch im Verkehr von/nach Kirchheim/Neckar. Ebenso sind die sich hieraus ergebenden Vertriebs- und Informationsvorgaben zu beachten. Das Verkehrsunternehmen muss zwingend Kooperationspartner des HNV werden. Entsprechende vertragliche Regelungen sind mit dem HNV abzuschließen. Aktuelle Vertragsmuster zum Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag finden sich unter Anlage 2.1 sowie Anlage 2.2.

Ferner ist der BW-Tarif entsprechend den Vorgaben des Landes für verbundüberschreitende Fahrten anzuwenden.

3.1 Marketing und Vertrieb

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen ist das gesamte Fahrscheinsortiment des Barverkaufs einschließlich Monatskarten des HNV sowie verbundübergreifende Sondertickets zu vertreiben (www.h3nv.de). Die Verkaufsdaten sind monatlich aggregiert nach Gattung und Preisstufen (Format: CSV-Format mit Trennzeichen, alternativ XLS/XLSX, näheres s. Anlage 2.2) an den HNV zu übermitteln. Ebenso liefert das Verkehrsunternehmen diese Daten verpflichtend nach den Vorgaben des Einnahmenaufteilungsverfahrens im HNV relationsbezogen.

Das Verkehrsunternehmen hat sich neben den Vorgaben im Kooperationsvertrag bei Bedarf an HNV-Marketingaktivitäten zu beteiligen und in diesem Zusammenhang produzierte Werbe- und Informationsmaterialien zu verteilen. Eigene Marketing-Maßnahmen des Verkehrsunternehmens sind mit dem HNV abzustimmen und werden ggf. in den Marketingplan des HNV aufgenommen. Gegebenenfalls vom HNV gedruckte und zur Verfügung gestellte Fahrpläne (bspw. Faltfahrpläne) sind in den Fahrzeugen auszulegen. Die finanzielle Beteiligung an den Marketingkosten des Verbundes ist im Kooperationsvertrag geregelt. Marketing- und Vertriebskosten im HNV sind anteilig nach dem Kooperationsvertrag zu tragen.

Wesentliche Veränderungen des Verkehrsangebots werden vom Verkehrsunternehmen nach Absprache mit dem Aufgabenträger und des HNV gemeinsam beworben.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, kontinuierlich Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität des ÖPNV nach Maßgabe der HNV und des Landkreises Heilbronn durchzuführen:

- Zusammenarbeit mit den Landkreisschulen zur Einrichtung einer Busschule für

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

Kinder der Primarstufe. In dieser Maßnahme ist den betroffenen Schülern die Benutzung des Systems Bus näher zu bringen und der Abbau von Zugangshemmnissen zu vermitteln. Sicherzustellen ist, dass an dieser Maßnahme Grundschüler mindestens einmal teilnehmen können. Weiterführend und gerichtet an die Schüler der Sekundarstufe I soll der Umgang mit den Informationssystemen sowie das sichere und richtige Verhalten im Straßenverkehr, an den Haltestellen und in den Fahrzeugen geübt werden. Sicherzustellen ist, dass an dieser Maßnahme Schüler der Klassen fünf bis zehn mindestens einmal teilnehmen können.

- Mobilitätstrainings für mobilitätseingeschränkte Personen sicherstellen, um diesem Personenkreis die Nutzung des ÖPNV-Systems näher zu bringen. Das Training ist mindestens drei Mal im Jahr unentgeltlich für Nutzer anzubieten.
- Zusammenarbeit mit dem Kreissenorenrat, der Altenhilfeplanung, der Behindertenverbände und der Behindertenbeauftragten des Landkreises Heilbronn, um Belange dieser Bevölkerungsgruppen in Bezug auf den ÖPNV zu berücksichtigen.

3.2 Elektronischer Fahrscheindrucker / Sortiment

Das Verkehrsunternehmen verkauft in allen Fahrzeugen über elektronische Fahrscheindrucker (in Kleinbussen und kleineren Fahrzeugen ggf. über mobile Verkaufsgeräte) mindestens folgende Fahrausweise relationsbezogen und, sofern nicht separat genannt, in allen Preisstufen (außer in Fahrzeugen im Rufbusverkehr):

- Einzelfahrkarten
 - Einzelfahrkarten werden für Erw. und Kinder, sowie mit BahnCard-Rabatt verkauft.
- Viererkarte (für die Zone A)
- TagesTickets (Solo und Plus)
- Monatskarte
- Seniorenkarte
- Schüler-Monatskarte
- Kindergartengruppenkarte.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen folgende Fahrausweise anzuerkennen:

- Sahne-Ticket I und II
- 3-Monats-Ticket DHBW
- Semester-TicketPLUS
- Jugendticket BW
- Deutschlandticket
- ABO-Ticket
- ABO-Ticket PLUS

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

- Franken-Ticket

Etwaige Erweiterungen des HNV-Tarifsortiments sowie Strukturweiterungen bzw. -änderungen sind zu berücksichtigen. Siehe: <https://www.h3nv.de/fahrscheine/fahrkarten-preise>

Im Fahrscheindrucker bzw. in den mobilen Verkaufsgeräten sind alle Orte der bedienten Linie sowie mindestens die vom Aufgabenträger und vom HNV vorgegebenen häufig nachgefragten Zielorte zu hinterlegen. Mit dem Fahrscheindrucker bzw. mit dem mobilen Verkaufsgerät müssen aber auf Anfrage die Fahrscheine aller Preisstufen ausgegeben werden können, auch wenn kein Zielort hinterlegt ist.

Defekte Fahrscheindrucker bzw. mobile Verkaufsgeräte müssen unverzüglich ausgetauscht werden. Daher hat das Verkehrsunternehmen stets ein Ersatzgerät vorzuhalten. Notfahrscheine dürfen nur ausnahmsweise verkauft werden (bei Rufbusverkehren). Die Kosten hat der Verkehrsunternehmer zu tragen.

Das Hintergrundsystem der Fahrscheindrucker bzw. der mobilen Verkaufsgeräte ist nach GoBS (= Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) und revisionssicher zu gestalten.

3.3 Fahrausweiskontrollen

In den Fahrzeugen sind Fahrgäste in geeigneter Form über jederzeit mögliche Fahrausweiskontrollen zu informieren. Kontrollen sind eigenständig regelmäßig durchzuführen. Eine Sichtkontrolle nur über das Fahrpersonal reicht nicht aus. Der Aufgabenträger erhält vom Verkehrsunternehmen die Ergebnisse der Kontrollen kostenfrei und unaufgefordert.

3.4 eTicketing

Im HNV werden Tarifprodukte durch die Verkehrsunternehmen über verschiedene Vertriebskanäle, in wachsendem Umfang auch als eTickets, in folgenden Varianten anerkannt:

- auf kontaktlosen Chipkarten gem. des deutschlandweit etablierten Branchenstandards VDV Kernapplikation (VDV-KA)
- mit VDV-Barcodes gem. des Standards VDV-KA (u. a. Handyticket)
- mit UIC-Barcodes gemäß UIC 918-3* und 918-9* (u. a. Handyticket)

Gemäß Beschluss der Verbundgremien müssen alle eTickets in den vorstehenden Varianten verbundweit von jedem Verkehrsunternehmen elektronisch kontrolliert werden. Im Rahmen der elektronischen Kontrolle müssen auch Aktionen gemäß Aktionsmanagement des Standards VDV-Kernapplikation ausgeführt werden.

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

Das Verkehrsunternehmen hat daher die elektronische Kontrolle in seinen Fahrzeugen und in den IT-Systemen in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Er hat dazu in den logischen Rollen gemäß VDV-KA als Dienstleister und ausführender Kundenvertragspartner im Aktionsmanagement alle zur gesicherten elektronischen Kontrolle von eTickets in allen vorstehenden Varianten und zur Ausführung von Aktionen erforderlichen Hard- und Software-komponenten in einem Produktivsystem sowie in einem gesonderten Testsystem vorzuhalten und zu betreiben. Näheres regelt Anlage 4.

4. Fahrzeuge

Für die Fahrten sind Fahrzeuge in Low-Entry- oder Niederflurbauweise der Kategorie A bzw. Kleinbusse mit niederflurgerechtem Einstieg (vgl. Anhang 1) einzusetzen. Sollten Fahrzeuge der Kategorie B eingesetzt werden, welche nicht zwingend den Vorgaben der Barrierefreiheit entsprechen müssen, muss alternativ innerhalb von 30 Minuten (vor-her/nachher) eine Fahrt mit einem barrierefreien Fahrzeug angeboten werden. Zur Kundeninformation sind die entsprechenden Piktogramme am Fahrzeug anzubringen.

4.1 Fahrzeugmindestkapazitäten

Das Verkehrsunternehmen hat ein ausreichendes Platzangebot sicher zu stellen. Dafür sind entsprechende Mindestkapazitäten der einzusetzenden Fahrzeuge vorzusehen. Die Dimensionierung des Platzangebotes (Sitz- und Stehplätze) ist an der zu erwartenden Fahrgastmenge (z. B. im Schülerverkehr an den ausgegebenen Schülerfahrausweisen) auszurichten. Ziel ist die Ausstattung der Fahrzeuge mit möglichst hoher Sitzplatzanzahl unter Beachtung ausreichender Bequemlichkeit und den vorgegebenen Stellflächen für die Barrierefreiheit. In den Fahrplänen in Anlage 3 sind vereinzelt Gelenkbusse gefordert. Diese Fahrten sind im Fahrplan entsprechend gekennzeichnet. Hierbei ist der Einsatz eines Gelenkbusses oder alternativ zweier Standardlinienbusse zwingend erforderlich, da dieser z.T. aus der Beförderung großer Schülerströme resultiert. In den Fahrplänen in Anlage 3 sind vereinzelt Fahrten ebenfalls mit Kleinbussen gekennzeichnet. Hierbei ist aufgrund des Linienwegs oder der zu erwarteten Nachfrage mindestens der Einsatz von Kleinbussen gefordert, jedoch kann das Verkehrsunternehmen einen abweichenden Fahrzeugeinsatz mit größeren Fahrzeugen für diese Fahrten vorsehen. Für alle übrigen Fahrten ist mindestens der Einsatz von Solobussen vorzusehen. Das Verkehrsunternehmen ist für die Befahrbarkeit des Linienwegs mit den eingesetzten Fahrzeugtypen verantwortlich.

Sollte sich die Fahrgastnachfrage verändern, hat das Verkehrsunternehmen dies zu berücksichtigen und eine Anpassung der Kapazitäten vorzunehmen.

Ein Verstärkerfahrzeug oder ggf. ein größeres Fahrzeug ist einzusetzen für Fahrten bzw. für Streckenabschnitte, bei denen in den Spitzenstunden mehr als 70% der zugelassenen Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze) belegt sind.

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

4.2. Fahrzeuganforderungen

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus mindestens die in Anlage 1 gelisteten Kriterien zu erfüllen. Bei Neuanschaffung von Omnibussen ist die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 i. V. m. der UN-ECE Regelung 107 zu beachten.

Die gültigen Qualitätsstandards gelten im Rahmen dieser Vorabbekanntmachung als Mindestkriterien, die keinesfalls unterschritten werden dürfen. Die detaillierten Anforderungen an Qualität und Ausstattung der Fahrzeuge (Kategorien A und B, Gelenkbusse, Solo-/Maxibus sowie Kleinbus und Taxibus) sind in Anlage 1 zu diesem Dokument aufgeführt.

Es wird zwischen Fahrzeugen der Grundbedienung im festen Takt (A-Fahrzeuge) und sonstigen Fahrzeugen (B-Fahrzeuge) unterschieden.

Als A-Fahrzeuge sind folgende Fahrzeugtypen (vgl. Anlage 1) zulässig:

- Taxibus, (Kürzel TB)
- Kleinbus, (Kürzel KB)
- Standardlinienbus, ~12m (Kürzel SL-A);
- Verlängerter Standardlinienbus, ~15m (Kürzel VL-A);
- Gelenkzug, ~18m (Kürzel GL-A).

Als B-Fahrzeuge sind folgende Fahrzeugtypen (vgl. Anlage 1) zulässig:

- Standardlinienbus, ~12m (Kürzel SL-B);
- Verlängerter Standardlinienbus, ~15m (Kürzel VL-B);
- Gelenkzug, ~18m (Kürzel GL-B).

Mit B-Fahrzeugen können bedient werden:

- Fahrten, die nur an Schultagen verkehren und zu mindestens 80% der Schülerbeförderung dienen;
- Verstärkerfahrten. Verstärkerfahrten sind Fahrten, die zur Bereitstellung hinreichender Kapazitäten, hauptsächlich um starkem Schülerverkehrsaufkommen gerecht zu werden, auf einer Linie,

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

- punktuell und hauptsächlich in Zeitlagen der Schülerverkehrsspitzen und
- zu entsprechenden Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert verkehren;
- Nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger für Fahrten, die ausschließlich während Großveranstaltungen verkehren und ausschließlich dazu dienen, einem durch die Veranstaltung entstehenden besonderen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, die zu einzelnen Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert oder unabhängig von diesen verkehren;
- zum Zwecke von Ersatzstellung auf Grund allfälliger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zeitgleich maximal 5,00 % der mit A-Fahrzeugen zu erbringenden Fahrten.

Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden. Auf Kapitel 7.4 (Qualitätsmanagement) wird verwiesen. Als grobe Verunreinigungen gelten insbesondere

- überfüllte (nicht mehr aufnahmefähige) Abfallbehälter,
- im Fahrzeug herumliegender Grobmüll oder Verschmutzungen des Bodens,
- verschmutzte Sitzflächen und
- üble Gerüche im Fahrzeug.

Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass für das Abstellen der Kraftomnibusse geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die auch den Gesichtspunkten des Umwelt- und Emissionsschutzes entsprechen.

4.3. LSA-Beeinflussung

Die Stadt Heilbronn hat zur Beschleunigung des ÖPNV und dessen Priorisierung gegenüber dem Individualverkehr Vorrichtungen zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen im Einsatz. Dazu muss die zur Ansteuerung von Lichtsignalanlagen erforderliche Hardware und Software, v.a. den Fahrzeugrechner betreffend, entsprechende Anforderungen erfüllen, z.B. On-Board-Unit und Server/RBL. Das Verkehrsunternehmen ist zuständig für die Sicherstellung, die Anforderungen zu erfüllen. Mit dem Aufgabenträger sind vorab die technischen Details abzuklären. Sollten im Verkehrsgebiet während der Genehmigungsdauer zusätzliche LSA für eine Beeinflussung durch Linienbusse adaptiert werden, ist der Unternehmer verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der LSA-Beeinflussung in seinen Bussen zu schaffen.

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

4.4 Fahrplan- und Echtzeitdaten

Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeitdaten über die definierten Schnittstellen gemäß VDV-Schriften 453 und 454 verpflichtet. Dazu hat eine Lieferung von Echtzeitinformationen aus einem eigenen Intermodal Transport Control System (nachfolgend ITCS genannt) des Unternehmens an den HNV zu erfolgen. Die Verantwortung über die Richtigkeit der Daten im ITCS liegt beim Unternehmer. Dabei hat der Unternehmer die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung von Echtzeitdaten in den Fahrzeugen in Absprache mit dem HNV sicher zu stellen. Weitere Details und Regelungen werden in Anlage 5 beschrieben.

5. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Fahrpersonal fährt ausgeglichen und vorausschauend. Es passt sich dem Verkehrsfluss und der Ampelschaltung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen. Das Fahrpersonal fährt Haltestellen vor allem bei großem Fahrgastandrang vorsichtig an und gefährdet keine Fahrgäste. Es beachtet beim Einfahren in die Haltestelle, dass der Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein zum Ein- und Aussteigen möglichst geringgehalten wird. Das Fahrpersonal öffnet Türen erst nach Stillstand des Fahrzeugs und vermeidet Einklemmen der Fahrgäste beim Schließen der Türen. Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ob sie einen Sitzplatz oder zumindest festen Halt gefunden haben. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene, einheitliche Dienstkleidung;
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen;
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste;
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen sowie Fahrgästen, die Kleinkinder mit sich führen;
- Das Fahrpersonal ist zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen besonders zu sensibilisieren, insbesondere muss das Fahrpersonal in folgenden Punkten geschult werden:

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

- o Achtung auf möglichst geringen Abstand zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante beim Anfahren bzw. Halten an der Haltestelle
- o Kneeling-Nutzung bei Bedarf (Rollatoren, Rollstühle)
- o Ein-/Ausstiegshilfe bei mobilitätseingeschränkten Personen (insbesondere Ausklappen der Rollstuhlrampe)
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben;
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache;
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Verbundgebiets (insbesondere HNV);
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen;
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen;
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte;
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke;
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen.

6. Anforderungen an Fahrbetrieb, Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Zug und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

Die in den Anschlussleisten der HNV-Fahrpläne dargestellten Verbindungen stellen die einzuhaltenden Anschlüsse dar. Für diese Anschlüsse gilt, dass bei Verspätungen von Zügen (als Zubringer) der Bus bzw. der Rufbus im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten wartet, sofern dies

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

umlauftechnisch möglich ist, mindestens jedoch bis zu fünf Minuten nach fahrplanmäßiger Abfahrt. Die fahrplanmäßig letzte Umsteigebeziehung muss gesichert sein.

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 60,0 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet. Zudem ist eine mobile Einheit vorzuhalten, welche bei schweren Unfällen oder Fahrzeugdefekten vor Ort Hilfe leistet.

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrtzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5 Minuten beträgt, es sei denn, die Verspätung ist eine Folge einer Anschlussaufnahme. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

Der Aufgabenträger sowie der HNV halten es auch im Interesse der Verkehrsunternehmen für notwendig, zur Verbesserung der Aktualität der für die Einnahmenaufteilung benötigten Verkehrsleistungen Zählraten aus Automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) zu gewinnen. Hierzu wird im Rahmen des ÖDLA beabsichtigt, die Fahrzeuge der Verkehrsunternehmen je nach Größe des eingesetzten Fuhrparks teilweise oder vollständig mit Zählgeräten auszustatten. Die gewonnenen Daten müssen über eine noch festzulegende Schnittstelle dem Aufgabenträger und dem HNV zur Verfügung gestellt werden.

7. Anforderungen an Qualitäts-, Störungs- und Beschwerdemanagement

7.1 Informations- und Datenmanagement

Das Verkehrsunternehmen stellt der HNV GmbH unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden (Soll-)Fahrplandaten rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung (Format: IVUPlan Version 14.30; Soll-Daten aus IVUPlan können über IVU.pool-Schnittstelle importiert werden oder MS-Excel) und stimmt der Weitergabe der Daten in elektronischer Form an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten zu. Diese Verpflichtung gilt auch für vorübergehende Fahrplanänderungen (Baustellen ab einer Dauer von über 14 Tagen /Veranstaltungsfahrpläne).

Das Fahrgastinformationssystem des Landkreises ist zu verwenden und mit Daten zu speisen.

Das Verkehrsunternehmen generiert für alle Verkehrsleistungen mit A-Fahrzeugen Echtzeitdaten (Standorte der Fahrzeuge) und stellt diese der Datendrehscheibe BW sowie auf Verlangen des

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

Aufgabenträgers auch weiteren Dritten zum Zwecke der Fahrgastinformation unentgeltlich zur Verfügung.

Zum Austausch von Informationen, insbesondere im Bereich Tarif, Verkauf und Fahrplaninformationen muss das Verkehrsunternehmen über eine E-Mail-Adresse erreichbar sein und über einen Internetzugang verfügen.

Zur Verbesserung der Fahrgastinformation für mobilitätseingeschränkte Personen sind die Fahrplantabellen um den Hinweis der barrierefrei ausgestatteten Haltestellen und Verknüpfungspunkte sowie der Fahrten mit barrierefreien bzw. alternativ mit nicht-barrierefreien Fahrzeugen zu ergänzen. Bei der Schriftgröße und Darstellungsform der Fahrgastinformationen ist auf eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit zu achten. Das Layout der HNV GmbH ist zu verwenden.

Das Verkehrsunternehmen veranlasst das Fahrpersonal, bei erkennbarem Bedarf die nächste Haltestelle und gegebenenfalls die Umsteigemöglichkeit rechtzeitig und korrekt anzusagen. Die Durchsagen müssen im gesamten Fahrzeug deutlich zu hören sein. Dies gilt analog für automatische Ansagen.

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste sowie den HNV und den Aufgabenträger unverzüglich über relevante Betriebsstörungen (Ursache, Dauer, alternative Fahrmöglichkeiten). Zudem richtet das Verkehrsunternehmen eine zum Festnetztarif erreichbare Hotline zur Fahrgastinformation ein, die wenigstens Montag bis Freitag zwischen 6 und 18 Uhr sowie samstags zwischen 8 und 15 Uhr für die Fahrgäste erreichbar ist. Die Rufnummer ist auf dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens zu veröffentlichen und dem HNV sowie dem Aufgabenträger zum Zwecke der Kundeninformation und der weiteren Veröffentlichung in Fahrplanbüchern etc. zur Verfügung zu stellen. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.

7.2 Beschwerdemanagement

Für die Bearbeitung von Fahrgastbeschwerden, die beim Aufgabenträger oder beim HNV eingegangen sind, wird das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger und der Verbundgesellschaft auf Anforderung alle notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen oder Einsicht in die vorhandene Dokumentation gewähren. Beschwerden werden grundsätzlich vom betroffenen Verkehrsunternehmen beantwortet.

Schriftlich eingegangene Anliegen sollen innerhalb von einer Woche final beantwortet werden. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als zwei Wochen sollte nicht überschritten werden. Wurde das Anliegen zur Beantwortung

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

vom HNV an das Verkehrsunternehmen gesandt, ist zeitgleich mit dem Versand der Antwort an den Kunden eine Antwortkopie an den HNV (E-Mail: info@h3nv.de) und den Aufgabenträger zu senden.

7.3 Fahrgastzählung und Nachweise

Zum Zwecke der Verkehrsplanung kann der Aufgabenträger zeitlich und räumlich begrenzte Erhebungen von Fahrten (Ein-/Aussteigerzählungen) durch das Fahrpersonal verlangen. Um Erhebungsergebnisse zu plausibilisieren, benötigt der HNV in Einzelfällen Daten zu Ticketverkäufen, die sich auf bestimmte Linien und/oder Zeitabschnitte beziehen. Bei Bedarf stellt das Verkehrsunternehmen diese Daten zur Verfügung. Auch darüber hinaus unterstützt das Verkehrsunternehmen den HNV bei der Ursachenforschung, falls Erhebungen zu unplausiblen Ergebnissen führen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet bis zum 31.01. jeden Jahres, kostenfrei die tatsächlich erbrachten Leistungen des Vorjahres im Linienverkehr einschließlich regelmäßiger Verstärkerleistungen gegenüber dem Aufgabenträger und dem HNV vollumfänglich zu melden. Dabei sind vor allem Fahrplankilometer und Dienstplanstunden nach Linien getrennt aufzuführen.

7.4 Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger und den HNV unverzüglich telefonisch über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe zu unterrichten.

Fundsachen sind zunächst vom Fahrer in Verwahrung zu nehmen. Soweit wie möglich sollen Fundsachen noch im Fahrzeug oder durch Übergabe in ein anderes Fahrzeug zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Fundsachen am Betriebssitz oder in einem Kundenbüro in Verwahrung zu nehmen und mindestens 4 Wochen aufzubewahren. Fundsachen sind bei eindeutiger Identifizierung einmalig wieder in einem Fahrzeug zwecks Rückgabe an den Kunden mitzunehmen. Die Aufnahme von Fundsachenanfragen muss bei jedem eingesetzten Fahrer, den Kundenbüros und telefonisch möglich sein.

Das Verkehrsunternehmen entwickelt und optimiert seine Linienverkehre kontinuierlich in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und dem HNV. Dies beinhaltet auch die Bewertung von Planungsvorschlägen des Aufgabenträgers oder des HNV hinsichtlich Umsetzbarkeit und ggf. die Benennung von Alternativen durch das Verkehrsunternehmen, inkl. der Prüfung vorgeschlagener Fahrwege, Fahrzeiten und ggf. neuen Haltestellen.

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

8. Anforderungen an Haltestellen

Es sind die bestehenden Haltestellen zu bedienen. Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger, dem HNV und den Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die verbundeneinheitliche Fahrgastinformation (vgl. Nahverkehrsplan Kapitel 3.3.4.2, Tabelle 28) entsprechend den Regelungen des HNV und des Aufgabenträgers fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die weiteren Regelungen zu Haltestellen sind, wie im Nahverkehrsplan beschrieben, zu beachten.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegt den Gemeinden. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger/der Gemeinde festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet der Aufgabenträger entsprechend der Nutzungsanteile.

Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an den Aufgabenträger und die Gemeinden zu melden.

Landkreis Heilbronn: Vorabbekanntmachung

Linienbündel 5 „Schozach-Bottwartal“

9. Anlagen

Anlage 1 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Anlage 2 HNV-Anlagen

Anlage 2.1 HNV-Kooperationsvertrag

Anlage 2.2 HNV-Einnahmeverteilungsvertrag mit Anlage HNV-Durchführungsrichtlinie

Anlage 3 Fahrpläne

Anlage 4 Ausschreibungsvorgabe für elektronische Chipkartenleser

Anlage 5 Anforderung für die Übermittlung von Fahrplandaten